



Satzung

Krankenpflegeverein
Schmiden-Oeffingen e.V.



Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 27.09.2021

§ 1

NAME, SITZ UND EINZUGSBEREICH

- (1) Der Krankenpflegeverein Schmiden-Oeffingen e.V. hat seinen Sitz in Fellbach-Schmiden. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Waiblingen eingetragen.
- (2) Der Einzugsbereich des Vereins in Fellbach umfasst schwerpunktmäßig die Ortsteile Schmiden und Oeffingen.
- (3) Der Verein ist über den Evangelischen Landesverband für Diakonie- und Sozialstationen in Württemberg e.V. mit seinen Diensten dem Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Württemberg e.V. als Mitglied angeschlossen.

§ 2

AUFGABEN

- (1) Diakonie ist Lebens- und Wesensäußerung der christlichen Kirche. Der Verein nimmt seinen Auftrag zur Ausübung christlicher Nächstenliebe wahr. In Erfüllung dieses Zweckes bietet der Verein ambulante Pflege und andere diakonische Dienste an. Der Verein ist der Evangelischen Landeskirche in Württemberg zugeordnet.
- (2) Zur Förderung seiner Aufgaben pflegt der Verein die Zusammenarbeit mit den Kirchen, mit den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege, den kommunalen Gebietskörperschaften, der Ärzteschaft, den Krankenhäusern, den Altenhilfeeinrichtungen und den entsprechenden Ausbildungsstätten.
- (3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben unterhält und fördert der Verein die erforderlichen Einrichtungen. Zur Aufgabenerfüllung kann sich der Verein anderer juristischen Personen oder gemeinnützigen Organisationen in Form einer Mitgliedschaft, Beteiligung oder Kooperation bedienen.
- (4) Die Dienste des Vereins stehen allen Personen offen.

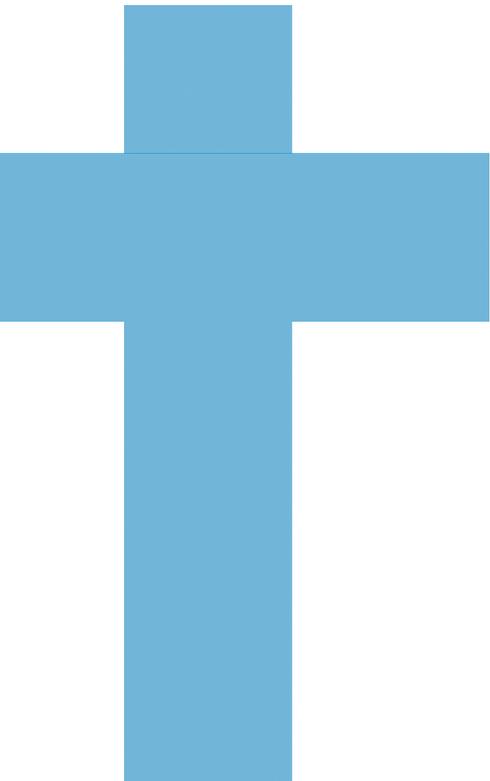
(5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Altenhilfe und des Wohlfahrtswesens.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

(6) Der Verein verpflichtet sich, mit seinen privatrechtlich angestellten Mitarbeitern/innen Arbeitsverträge abzuschließen oder bestehende Arbeitsverträge gegebenenfalls dahingehend zu ändern, dass deren Mindestinhalt mit einem nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz der Evangelischen Landeskirche Württemberg zugelassenen kirchlichen Arbeitsrecht übereinstimmt. Er verpflichtet sich weiter, die einschlägigen mitarbeitervertretungsrechtlichen Vorschriften anzuwenden. Die kirchliche Dienstgemeinschaft ist sicherzustellen.

(7) Alle Mitarbeitenden sind dem kirchlichen Auftrag zur Diakonie verpflichtet. Sie sollen einer Kirche angehören, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland (ACK e.V.) angehört. Mitarbeiter/innen in leitender Stellung, insbesondere die Geschäftsführung sowie Personen, die ehren- und hauptamtlich in den satzungsmäßigen Organen der Gesellschaft tätig sind, müssen je Organ mit einer 2/3 Mehrheit einer Gliedkirche der EKD angehören, im Übrigen zumindest einer Mitgliedskirche der ACK.



§ 3

MITGLIEDSCHAFT

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Die Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages in der jeweils festgeschriebenen Höhe.

(2) Der Beitritt zum Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, der über den Aufnahmeantrag entscheidet. Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Dies geschieht durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

(3) Mitglieder, die dem Interesse des Vereins zuwiderhandeln, die Beitragsentrichtung verweigern bzw. mit mehr als zwei Jahresbeiträgen im Rückstand sind, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Ausschuss.

(4) Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 4

ORGANE

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Ausschuss und
3. der Vorstand.

§ 5

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Ausschussvorsitzenden nach Bedarf einberufen. In jedem Kalenderjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

(2) Ort, Zeit und Tagesordnung müssen mindesten 2 Wochen vorher im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Fellbach oder durch Einladungsschreiben an die Mitglieder bekannt gemacht werden. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 1 Woche vorher beim Ausschussvorsitzenden mit Begründung eingereicht werden.

(3) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der/die Ausschussvorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in.

(4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über folgende Angelegenheiten des Vereins mit einfacher Mehrheit aller anwesenden Mitglieder:

- a) Wahl von bis zu fünf Mitgliedern in den Ausschuss
- b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- c) Entlastung des Ausschusses und des Vorstandes aufgrund der Rechenschaftsberichte
- d) Angelegenheiten, die der Ausschuss der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorlegt.
- e) Entscheidung über die eingereichten Anträge.

(5) Die Mitgliederversammlung entscheidet über folgende Angelegenheiten mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder:

- a) Beschluss über Änderungen der Satzung.
- b) Beschluss über die Auflösung des Vereins.



(6) In der Mitgliederversammlung wird offen abgestimmt bzw. gewählt, sofern nicht mindestens fünf anwesende Mitglieder eine geheime Stimmabgabe beantragen bzw. der Ausschuss eine solche beschlossen hat.

(7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Ausschussvorsitzenden einberufen werden, wenn mindesten der zehnte Teil der Vereinsmitglieder oder fünf Mitglieder des Ausschusses dieses schriftlich mit Angabe des Grundes beantragen.

(8) Jede ordnungsgemäß einberufene (ordentliche und außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Sie beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung oder das Gesetz nicht etwas anderes vorschreiben.



§ 6

AUSSCHUSS

(1) Der Ausschuss setzt sich zusammen aus:

- a) bis zu fünf von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern
- b) dem/der amtierenden geschäftsführenden Pfarrer/PfarrerIn der Evangelischen Kirchengemeinde Schmiden-Oeffingen bzw. auf dessen/derenVorschlag aus einem Pfarrer/ einer PfarrerIn der Evangelischen Kirchengemeinde Schmiden - Oeffingen, sofern dieser nicht Mitglied des Vorstandes ist.
- c) vier Kirchengemeinderäten/
Kirchengemeinderätinnen der Evangelischen Kirchengemeinde Schmiden-Oeffingen.
- d) einem Vertreter/einer Vertreterin der Stadt Fellbach.

Zwei Drittel der Mitglieder des Ausschusses von Ziffer 1a) bis 1d) müssen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören, im Übrigen einer Mitgliedskirche des Arbeitskreises christlicher Kirchen (ACK).

(2) Die unter a) genannten Mitglieder werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die unter c) bis e) genannten Mitglieder werden von den jeweiligen Gremien benannt und delegiert.

(3) Die stimmberechtigten Mitglieder versehen ihren Dienst ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer tatsächlich entstandenen Auslagen, soweit diese den Rahmen des Üblichen nicht überschreiten. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass den Mitgliedern des Ausschusses eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung für ihre Tätigkeit gezahlt wird.

(4) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wählt die nächste Mitgliederversammlung ein Mitglied nach bzw. ernennt und delegiert das jeweilige Gremium für den Rest der laufenden Wahlperiode einen Vertreter/eine Vertreterin.

(5) Der Ausschuss ist bei Bedarf, mindestens jedoch dreimal jährlich, durch die /den Vorsitzende/n oder seinem(r) Stellvertreter/in einzuberufen. Die Einladung hat eine Woche vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen.

(6) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des die Ausschusssitzung leitenden Ausschussmitglieds den Ausschlag.

(7) Den Vorsitz im Ausschuss führt der/die Vorsitzende des Ausschusses oder sein/e Stellvertreter/in.

(8) Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte die/ den Vorsitzende/n, seine/n Stellvertreter/in und eine/n Schriftführer/ eine Schriftführerin, der/ die die Niederschriften über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung und des Ausschusses führt. Die Niederschriften sind vom Schriftführer/in und dem/der Vorsitzenden des Ausschusses zu unterzeichnen.

(9) Aufgaben des Ausschusses:

Der Ausschuss ist das Aufsichtsgremium des Vereins. Er berät und überwacht den Vorstand. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Insbesondere hat der Ausschuss folgende Aufgaben:

- a) Der Ausschuss beschließt im Einvernehmen mit der evangelischen Kirchengemeinde Schmiden-Oeffingen die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder, sowie über den Inhalt des Anstellungsvertrags und die Genehmigung von Nebentätigkeiten der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder,
- b) Bestellung und Abberufung von leitenden Mitarbeitern/innen. z.B. Pflegedienstleitung , Einsatzleitung
- c) die Erteilung und Entziehung von Prokuren und Handlungsvollmachten
- d) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die dem Verein gegen den Vorstand, sowie die Vertretung des Vereins in Prozessen gegen den Vorstand entstehen

- e) die Beschlussfassung des Wirtschaftsplanes und der Feststellung des Jahresabschlusses in Zusammenarbeit mit dem Vorstand
- f) den Erlass einer Geschäftsordnung, der die Verantwortungs- und Zuständigkeitsbereiche von Ausschuss, der Pflegedienstleitung und der Einsatzleitung regelt.
- g) Der vorherigen Zustimmung des Ausschusses unterliegen im Innenverhältnis Rechtshandlungen des Vorstandes in Grundsatzfragen so wie in Einzelfällen von besonderer Bedeutung:
- alle Maßnahmen und Handlungen, die nicht im üblichen und gewöhnlichen Tätigkeitsbereich liegen, wie z. B. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
 - Aufnahme von Krediten von mehr als 50000 € (i. W.: fünfzigtausend)

- Übernahme von Bürgschaften oder anderen Sicherungsleistungen
- Gewährung von Darlehen und Zuwendungen über 30000 € (i. W. dreißigtausend)

- Einzelinvestitionen, die nach dem Kostenvoranschlag einen Aufwand von mehr als 20000 € (i. W.: zwanzigtausend) erfordern, sofern sie nicht im beschlossenen Wirtschaftsplan des Geschäftsjahres enthalten sind.

- die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 15000 € (i. W.: fünfzehntausend).



§ 7

VORSTAND

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, darunter ist mindestens ein Vorstandsmitglied hauptamtlich tätig.

Der hauptamtliche Vorstand wird auf 6 Jahre und der ehrenamtliche Vorstand auf 4 Jahre vom Ausschuss gewählt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, findet eine Nachwahl für den Rest der laufenden Amtsperiode statt.

Die Vorstandsmitglieder müssen einer Mitgliedskirche der ACK angehören. Mindestens ein Vorstandsmitglied muss einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören.

(2) Die Vorstandsmitglieder sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jede(r) von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Sie vertreten der Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Die hauptamtlichen Vorstandsmitglieder erhalten eine ihrer Tätigkeit angemessene Vergütung.

(4) Die ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder erhalten ihre tatsächlichen Aufwendungen erstattet, soweit diese das Übliche nicht überschreiten.

Der Ausschuss kann beschließen, dass die ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder für ihre Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung erhalten.



§ 8

AUFGABEN DES VORSTANDS

(1) Der Vorstand ist das Geschäftsführungsorgan des Vereins. Ihm obliegt die eigenverantwortliche Führung der laufenden Geschäfte. Er vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bzw. des Ausschusses. Er übt die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Vereins aus.

(2) Die hauptamtlichen Vorstandsmitglieder bedürfen für die Aufnahme einer Nebentätigkeit der Genehmigung durch den Ausschuss.

(3) Der Ausschuss erlässt für die Vorstandsmitglieder eine Geschäftsordnung, in der die Aufgabenverteilung, bei den hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern einschließlich des Beschäftigungsumfangs und Funktion des/r Sprecher/ in des Vorstandes bzw. eines Vorstandsvorsitzenden geregelt ist.

(4) Der Vorstand erledigt die Geschäfte nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen dieser Satzung und der Geschäftsordnung.



Die Obliegenheiten der Geschäftsführung umfassen insbesondere alle laufenden Maßnahmen, die erforderlich sind, um den Zweck des Vereins zu fördern und zu verwirklichen. Er hat dem Ausschussvorsitzenden laufend über alle wichtigen Angelegenheiten zu informieren,

(5) Im Innenverhältnis sind die Vorstandsmitglieder dem Verein gegenüber verpflichtet, die vorherige Zustimmung des Ausschusses zu den in § 6 Abs. 8 aufgeführten Rechtsgeschäften einzuholen.

(6) Der Vorstand unterrichtet den Ausschuss im gebotenen Maße über den Gang der von ihm geführten Geschäfte. Die Informationspflichten werden in der Geschäftsordnung näher bestimmt. Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Ausschusssitzungen und an den Mitgliederversammlungen teil.

§ 9

AMBULANTE KRANKEN- UND ALTENPFLEGE, HAUSWIRTSCHAFTLICHE DIENSTE UND NACHBARSCHAFTSHILFE, WEITERE DIENSTE IM SINNE VON § 2 (1)

(1) Für die Leitung der ambulanten Kranken- und Altenpflege wird eine Pflegedienstleitung angestellt.

(2) Für den Fachbereich Hauswirtschaftliche Dienste und Nachbarschaftshilfe bzw. für weitere Dienste wird bei Bedarf eine Einsatzleitung angestellt.

(3) Die Zuständigkeiten und Aufgaben der Pflegedienstleitung und ggf. der Einsatzleitungen werden vom Vorstand im Rahmen der Geschäftsordnung geregelt.

§ 10

MITGLIEDSBEITRÄGE

- (1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge und kann von ihnen Darlehen entgegennehmen. Die Festsetzung von Beiträgen bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Darlehen der Mitglieder werden nur verzinst, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.
- (2) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11

AUFLÖSUNG DES VEREINS

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen, eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einladung muss allen Mitgliedern schriftlich mindestens einen Monat vor dem Versammlungstermin zugehen.

(2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei grundsätzlicher Änderung des Satzungszwecks fällt das Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Schmiden- -Oeffingen.

(3) Die Evangelische Kirchengemeinden Schmiden- -Oeffingen haben das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchlich-diakonische Zwecke nach dieser Satzung zu verwenden.

(4) Vor Auflösung des Vereins ist die Stadt Fellbach zu hören.

(5) Vor Verteilung bzw. Übertragung der Mittel des Vereins ist das zuständige Finanzamt zu hören.

§ 12

INKRAFTTRETEN

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 27.09.2021 beschlossen. Die Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft und ersetzt die Satzung vom 25.06.2015.

Fellbach-Schmidlen, den 27.09.2021



KONTAKTDATEN DIAKONIESTATION

diakoniestation@krankenpflege-schmiden.de

TELEFON

0711 51 29 05

FAX

0711 505 7241

KONTAKTDATEN VERWALTUNG

info@krankenpflege-schmiden.de

TELEFON

0711 5770 5320

FAX

0711 5770 5321

